

Beitragsordnung

IVAO Deutschland e.V.

in der Fassung vom 11. März 2016

Vorwort

Der Verein IVAO Deutschland e. V. erhebt gemäß § 4 der Satzung einen Beitrag von den Mitgliedern des Vereins. Diese Beitragsordnung regelt nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 die weiteren Details.

§ 1 Höhe des Beitrages

- 1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt mindestens 16 € pro Geschäftsjahr. Dem Mitglied steht es frei, einen höheren Beitrag zu zahlen.

§ 2 Fälligkeit

- 1) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres in voller Höhe fällig. Gemäß § 1 Absatz 4 der Satzung ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr, der Beitrag ist spätestens bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres zu zahlen.
- 1) Tritt ein Mitglied dem Verein im Laufe des Geschäftsjahres bei, so ist der volle Mitgliedsbeitrag nach Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand fällig.
- 1) Gemäß § 3 Absatz 3 der Satzung werden gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht zurück erstattet, auch nicht bei Austritt aus dem Verein im laufenden Geschäftsjahr.

§ 3 Zahlung

- 1) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt vorzugsweise durch Einzug mittels Lastschriftverfahren vom Konto des Mitgliedes. Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung seines Kontos zu sorgen, Kosten für eine etwaige Rücklastschrift werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- 2) Dem Mitglied steht es frei, den Beitrag durch Überweisung dem Konto des Vereins gutschreiben zu lassen. Dem Verein dürfen dadurch keine

zusätzlichen Kosten entstehen. Das Mitglied ist selbst für die fristgerechte Zahlung verantwortlich.

- 3) Der Verein nimmt keine Barzahlungen oder Schecks an.

§ 4 Zahlungsverzug und Folgen

- 1) Befindet sich das Mitglied mit mehr als drei Monaten mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand, leitet der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes nach Maßgabe des § 3.3 der Satzung ein.